

Register V. W.

- Von Execution. *Part. 3. Tit. 3. 6.*
 Urtheil soll den Abwesenden und Ungeladenen nicht gegeben werden. *Leg. Erici, §. 28.*
 Urtheil / im Schleswigischen sollen auf das Lohbuch gegründet seyn. *Land-Ger. Ordn. Part. 3. Tit. 24. & Privileg. Christ. I. Anno 1460. §. 32. Recept. Bordesholm §. 10.*
 Urtheil / Hollsteinische / sollen auf den alten kundbahren Landes Gebrauch / so der Vernunft und Billigkeit nicht zuwider / auch des H. Reichs Constitution nicht entgegen / gesprochen werden *ic. Land-Ger. Ordn. Part. 2. Tit. 3. Recept. Bordesholm §. 10.*
 Utarffve oder Udarffue / Uthervinge / *Lib. 1. c. 10. Pag. 10.*
 Siehe Erbe. Item, Tarff / denn es auch Schaden heisset. Siehe auch Kinder Guth.
 Uthbade / Aufgeboth zum Heerzuge. *Lib. 3. cap. 1. Pag. 129.*
 Uwan / heisset auf Teutsch alle Beschwehrung und Auflage / das man wider alte Gewohnheit von den Unterthanen fordert / abzuschaffen. *Constit. Olai, §. 19. 20. 21.*

W.

- W**affen / Babon / paa Danst / davon wird gehandelt. *Lib. 3. cap. 4. 35. 36. - pag. 131. 150.*
N. S. Lohb. Lib. 6. cap. 7. Art. 14. 15. 16. & lib. 6. cap. 10. Art. 1. Item, lib. 6. cap. 11. Art. 5. 7. 8.
 Waffen soll ein jeder Kriegeres-Mann / der Haffne-Bonde genennet wird / dreyerley Art haben in der Herrefarth / *lib. 3. cap. 4. nehmlich ein Schwerdt / einen Sturmhut / einen Spieß. - pag. 131.*
 Waffen / die der Styresmann in der Herrefarth haben muste / waren Harnisch / Pferd und Platen / und eines vollen Mannes Waffen / dazu einen Armbrust und 3. mahl 12. Pfeil.